

VERFAHRENSORDNUNG DER LINDNER RECYCLINGTECH GMBH

1. Vorwort

Seit dem 25. August 2023 gilt die Umsetzung eines internen Meldesystems, ursprünglich für Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern. Die Richtlinien hierfür sind im Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) festgelegt, welches die Bedingungen für interne Meldestellen definiert, um Informanten Anonymität zu gewährleisten.

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) zielt darauf ab, die Einhaltung der Gesetze in Unternehmen zu fördern, indem es einen einfachen und vorhersehbaren Meldeweg für Rechtsverstöße bereitstellt. Dabei steht der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie Personen in ihrem Umfeld vor persönlichen Nachteilen im Vordergrund.

Ein Whistleblower-System, auch als Whistleblowing-Hotline oder Hinweisgebersystem bekannt, ermöglicht Mitarbeitenden und anderen, Fehlverhalten sowie ungesetzliches oder unethisches Verhalten am Arbeitsplatz zu melden. Als Frühwarnsystem ist es gesetzlich vorgeschrieben für Unternehmen ab einer bestimmten Größe einzurichten.

2. Hinweisgeber

Ein Hinweisgeber, auch als Whistleblower bezeichnet, ist jemand, der im Unternehmen ethisches Fehlverhalten oder Missstände aufdeckt, bevor negative Konsequenzen eintreten. Diese Rolle kann von Mitarbeitern, aber auch von externen Parteien wie Lieferanten oder Kunden übernommen werden. Ihr Hauptziel besteht darin, auf Fehlverhalten, illegale Praktiken oder unethisches Verhalten innerhalb des Unternehmens aufmerksam zu machen. Dabei steht das öffentliche Interesse oft im Vordergrund, auch wenn die Informationen nicht unbedingt für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Als Unternehmen ist es entscheidend, ein Umfeld zu schaffen, das Hinweisgeber schützt und fördert, um eine transparente und ethische Unternehmenskultur zu gewährleisten.

3. Kostenfreiheit

In unserem Unternehmen ist sichergestellt, dass die interne Hinweisgeberstelle eine einfache und kostenfreie Kontaktaufnahme für Beratung ermöglicht. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen. Ihr Anliegen wird bei uns prompt und unkompliziert behandelt.

4. Verfügbare Meldekanäle

Es besteht die Möglichkeit, uns Informationen zukommen zu lassen, ohne dass Sie Ihre Identität offenlegen müssen.

Sämtliche bereitgestellten Informationen und Ihre Identität werden strikt vertraulich behandelt und sind ausschließlich für die Einsicht durch den Compliance-Beauftragten und Systemadministratoren zugänglich.

Sofern Sie sich dafür entscheiden, nicht anonym zu bleiben, treffen Sie diese Entscheidung freiwillig und willigen ausdrücklich in die Verarbeitung Ihrer Identifikationsdaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein.

Für Hinweise zu potenziellen Gesetzesverstößen, die die Lindner-Gruppe weltweit betreffen, stehen Ihnen verschiedene Übermittlungsoptionen zur Verfügung. Nutzen Sie diese Möglichkeiten, um uns Ihren Hinweis zukommen zu lassen.

- Meldung per E-Mail an die Compliance Organisation der Lindner-Gruppe:

E-Mail: compliance@lindner.com

- Meldung per Brief an

**Lindner Recyclingtech GmbH
zH.: Martin Torker (Compliance Manager)
Manuel-Lindner-Strasse 1
9800 Spittal/Drau**

Meldungen von Mitarbeitern der Lindner-Gruppe an die Geschäftsführung, den Vorgesetzten, den (Group-) Compliance Officer oder sonst benannten Ansprechpartner des jeweiligen Tochterunternehmens (z.B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs).

5. Schutz des Hinweisgebers

Hinweisgeber sind umfassend geschützt und dürfen aufgrund von Meldungen von Rechtsverstößen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen erfahren. Sollte es dennoch zu Maßnahmen wie Kündigung oder Entlassung kommen, ist der Arbeitgeber verpflichtet zu beweisen, dass diese nicht aufgrund der gemachten Meldung erfolgten.

Hinweisgeber genießen umfassende Schutzrechte, wie von der EU-Richtlinie und dem österreichischen Gesetz vorgesehen. Die Regelungen gegen verbotene Vergeltungsmaßnahmen sind streng, wobei Kündigung, Entlassung oder Dienstfreistellungen als Reaktion auf die Meldung von Rechtsverstößen absolut unzulässig sind.

6. Wahrung der Vertraulichkeit und Identität

Unsere oberste Priorität ist der Schutz Ihrer Identität. Der Hinweisgeberschutz dient als entscheidende Maßnahme, um mögliche negative Konsequenzen für hinweisgebende Personen aufgrund ihrer Meldung zu verhindern. In besonderen Situationen könnte die Lindner Recyclingtech GmbH jedoch gesetzlich dazu verpflichtet sein, Ihre Identität offenzulegen.

Die Hinweisgeberstelle gewährleistet die Vertraulichkeit der Identitäten aller genannten Personen, unabhängig davon, ob sie für die eingehende Meldung zuständig ist. Im Klartext bedeutet dies, dass grundsätzlich keine Informationen über Identitäten an externe Stellen weitergegeben werden.

Geschützt wird die Identität der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die unter den Geltungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Anlass hatte anzunehmen, dass dies der Fall ist.

Ebenso wird die Identität der Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung sind, also alle individuellen Personen, die durch die Meldung belastet werden.

Gleichermaßen wird die Identität der in der Meldung genannten weiteren Personen geschützt. Hierbei handelt es sich um beteiligte oder unbeteiligte Dritte, darunter etwa Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte oder auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst. Diese Dritten könnten Zeugen von Verstößen sein oder anderweitig von der Meldung betroffen sein. Da ihre Identität im weiteren Verfahren möglicherweise eine bedeutende Rolle spielt, wird diese ebenfalls weitgehend geschützt.

7. Zuständigkeit und fachliche Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit und Fachkunde der verfahrensbetragten Personen

Die Personen, denen die Verantwortung für die Funktionen einer internen Meldestelle übertragen wurde, agieren unabhängig unparteilich und Weisungsfrei, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Durch den Arbeitgeber ist gewährleistet, dass die Personen, die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut sind, über das erforderliche Fachwissen verfügt.

8. Mögliche Angaben bei Meldungen eines Hinweises

- Was wird als möglicher Regelverstoß vermutet?
- Welche Personen sind in den Vorfall involviert?
- Über welchen Zeitraum erstreckt sich der Vorfall?
- An welchem Ort findet das Geschehen statt?
- Was sind die Folgen oder Auswirkungen dieser Situation?
- Verfügen Sie über dokumentarische Nachweise oder Unterlagen, die Sie mit uns teilen können und die unterstützend für Ihre Angaben dienen könnten?
- Inwiefern sind Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und ähnliche Gruppen von dieser Angelegenheit betroffen und wie viele sind es?
- Gab es eine Meldung des Vorfalls an andere interne oder externe Stellen? Wenn ja, welche wurden informiert?

9. Externe Meldestellen

Für Hinweisgeber besteht ferner die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union abzugeben, insbesondere kommen folgende in Betracht:

- Meldestelle „Korruption und Amtsdelikte“ (Single Point of Contact)
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Hinweisgeberstelle
- Das Hinweisgebersystem der Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Die Finanzmarktaufsichtsbehörde aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und des Börsengesetzes 2018
- die Geldwäschemeldestelle aufgrund des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002
- die Abschlussprüferaufsichtsbehörde aufgrund des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes
- Bundeswettbewerbsbehörde aufgrund des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I
Nr. 62/2002, eingerichtete internetbasierte Hinweisgebersystem
- Bilanzbuchhaltungsbehörde aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014
eingerichtete internetbasierte Hinweisgebersystem
- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes
2017 eingerichtete internetbasierte Hinweisgebersystem